

**Kreisverband
Legasthenie & Dyskalkulie
Tübingen - Reutlingen
im Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

Claus Fritze, 1. Vorsitzender,
Birkenstr. 11
72770 Reutlingen
Tel. 07121/579137
Fax: 07121/137053
E-mail: clausfritze@web.de

Werner Traut, 2. Vorsitzender
Draisweg 10
72116 Mössingen
Tel. 07473/21901
Email: wtraut@gmx.de

Spendenkonto-Nr. 14011000 Volksbank Tübingen BLZ: 641 901 10

Verfahrensablauf bei der Beantragung von Eingliederungshilfe nach § 35a, SGB VIII aus der Sicht des Kreisverbandes

Achtung:

Die folgenden Ausführungen stellen keine Rechtsberatung da, sondern sind lediglich Empfehlungen, die aus den Erfahrungen betroffener Eltern abgeleitet wurden:

1.

Bei Verdacht auf eine Lese-Rechtschreibschwäche bzw. eine Rechenschwäche unbedingt **unabhängiges Gutachten eines Kinder-/und Jugendpsychiaters** erstellen lassen (Adressen erhalten Sie beim Kreisverband. In Tübingen arbeitet ein Kinder- und Jugendpsychiater bei der Stelle, die später Ihren Antrag bearbeitet.)

2.

Wird in diesem Gutachten bestätigt, dass es sich nicht nur um eine (vorübergehende) Lernschwäche sondern um eine wirkliche Störung im Sinne der **ICD 10- Klassifikation** handelt **und** eine seelische Störung bereits vorliegt oder droht, sofort Kontakt mit dem Kreisverband aufnehmen und sich beraten lassen.

3.

Anfrage an die Schule welche Förderung die Schule leistet. (Die Schule ist vorrangig für die Ausbildung von Kindern im Bereich, Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zuständig.)

4.

Unter Voraussetzung von Punkt 2 parallel zum Gespräch mit der Schule Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35, a anfordern. (Schriftlich mit Einwurfeinschreiben! Ab diesem Zeitpunkt läuft bereits der Antrag).

Die **Anforderung** des Antrags kann aus unserer Sicht nicht vom Landratsamt abgelehnt werden, da Schulrecht und Sozialrecht vollkommen voneinander getrennt behandelt werden müssen!)

Es spielt insofern auch keine Rolle, ob die Schule den Antrag auf Eingliederungshilfe unterstützt oder nicht. Die Schule wird als zugelassene Gutachter im Rahmen der Sozialgesetzgebung ausdrücklich nicht erwähnt!

5.

Forderungen, die sich aus dem Antragsformular ergeben zügig erfüllen und in Kopie an das Landratsamt schicken.

6.

Ständig mit der Schule im Gespräch bleiben und um einen Nachteilsausgleich (Zeitverlängerung, Vorlesen der Aufgaben, Lap-Topp-Einsatz, etc.) bitten, der auch für die Schule vollkommen kostenlos ist. Dieser Punkt gilt auch bei Vorliegen einer „bloßen“ Lese-Rechtschreibschwäche.

Vorstand Kreisverband Legasthenie/Dyskalkulie Tübingen-Reutlingen e.V.